

## **Erläuterungsbericht** **zur Änderung des Landschaftsprogramms**

### **- „Grün und Gewerbe östlich Curslacker Neuer Deich in Bergedorf“ -**

#### **1. Anlass und Ziel der Planung**

Mit den Entwicklungsabsichten für einen Forschungs- und Innovationspark in Bergedorf östlich der Straße Curslacker Neuer Deich und westlich der Straße Pollhof wurden 2017 die planerischen Zielsetzungen neu bewertet und ein Funktionsplan erstellt. Die Funktionsplanung für den Forschungs- und Innovationspark ist eng mit der durch das Bezirksamt Bergedorf beauftragten Rahmenplanung Bergedorf Südost und einer städtebaulichen und freiraumplanerischen Qualifizierung verknüpft.

Das Landschaftsprogramm soll daher für die westlich gelegene Teilfläche der 2022 überarbeiteten Funktionsplanung zwischen der Straße Curslacker Neuer Deich, der Bahntrasse der Strecke Bergedorf – Geesthacht im Norden und der Bundesautobahn (BAB) A25 im Süden im Stadtteil Bergedorf (L01/23, Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) geändert werden mit dem Ziel der Zusammenführung verschiedener Betriebsstandorte eines Maschinenbauunternehmens sowie der Ansiedlung weiterer Unternehmen aus den Bereichen Forschung, Technologie und Innovation. Die gute Verkehrsanbindung und Zentrumsnähe zu Bergedorf und die bisherigen Plandarstellungen als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm sprechen für diesen Standort. Im Landschaftsprogramm werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans die Gewerbeflächen künftig durch Grünflächen gegliedert und die bisherige übergeordnete Grünverbindung entlang der A25 wohnungsnah entlang der Bahnstrecke Bergedorf-Geesthacht verlagert. Dadurch wird eine bessere Durchgrünung und Neuorientierung im Freiraumverbund sowie eine Vernetzung des künftigen Gewerbestandes mit der umliegenden Wohnbebauung ermöglicht. Für den im Änderungsgebiet vorhandenen wertvollen Archivboden ist eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet geplant.

Für die seit der 60. Landschaftsprogrammmänderung nicht mehr dargestellten ersatzlandpflichtigen Kleingartenparzellen im Westen des Änderungsbereichs soll über die verbindliche Bauleitplanung Ersatz geschaffen werden.

#### **2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L01/23 wird durch die ... Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsver-

fahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ist erfolgt. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und die öffentliche Auslegung, zusammen mit dem Bebauungsplan Bergedorf 99, haben nach den Bekanntmachungen vom 22. Februar 2023 und ... (Amtl. Anz. 2023 S. 292, ... S. ...) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1, 6)), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

### **3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner .... Änderung stellt bisher für die westliche Teilfläche entlang der BAB A25 „Grünflächen“ dar. Für die östliche Teilfläche wurden „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Die außerhalb des Änderungsbereichs vorhandene Straße Curslackter Neuer Deich wird als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben. Die Trasse der Strecke Bergedorf – Geesthacht wird als „Schnellbahnen, Fernbahnen“ dargestellt. Die südlich des Änderungsbereichs verlaufende Bundesautobahn A 25 hat die Darstellung „Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen mit Anschlussstellen“.

### **4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellte in dem zu ändernden Bereich bisher die Milieus „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ und „Parkanlage“, „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ mit der besonderen Kennzeichnung Kleingarten sowie die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dar. Milieuübergreifend werden Grüne Wegeverbindungen dargestellt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Curslack/ Altengamme und innerhalb der Schutzzone III.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher die Biotopentwicklungsräume 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“, 10a „Parkanlage“ sowie 10b „Kleingarten“ dargestellt. Im Bereich des besonders wertvollen Archivbodens besteht eine Prüffläche für den Biotopverbund. Parallel zur Bahnstrecke Bergedorf-Geesthacht verläuft ein linearer Biotopverbund.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms und der Karte Arten- und Biotopschutz waren u.a. folgende wesentliche Ziele verbunden:

Für die Bauflächen:

- Reduzierung von Umweltbelastungen
- Ausreichende Durchgrünung und Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes z.B. durch Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen
- Förderung der spontanen Vegetationsentwicklung / Ruderalflächen
- Verbesserung der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen

- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen
- Sanierung belasteter Flächen
- Emissionsreduzierungen für angrenzende Biotopentwicklungsräume

Für die Parkanlagen und Grünen Wegeverbindungen:

- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen und ihrer Nutzungsqualität sowie ihrer Zugänglichkeit
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen(-teilen)
- Erschließung bisher nicht oder nur unzureichend zugänglicher Landschaftsräume unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes
- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie von Lärm- und Schadstoffbelastung

Für die Naturnahe Landschaft:

- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie von Lärm- und Schadstoffbelastung
- Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen/Totholz abseits der Wege

Für den Naturhaushalt und Arten-/Biotopschutz:

- Schutz der Naturgüter Boden, Wasser und Luft für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Aufwertung vorhandener Freiflächen
- Erhöhung des Grünvolumens
- Schutz und Erhaltung der naturnahen Biotopkomplexe mit ihren vielfältigen wertvollen Lebensräumen
- Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen/Totholz abseits der Wege
- Erhalt und Pflege von Obstgärten, Hecken und vernetzenden Biotopen
- Erhaltung und Wiederherstellung extensiver Bodennutzungsformen
- Sicherung der Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungslebensräume wandernder Tierarten
- Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit biotopvernetzenden Funktionen und von tierökologisch bedeutsamen Lebensräumen im besiedelten Bereich
- Erhaltung und Pflege von Resten naturnaher Lebensräume und Flächen mit spontaner Biotopentwicklung im bebauten Bereich

## **5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms**

Die Änderungen des Landschaftsprogramms erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Die Karte Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus „Gewerbe, Industrie und Hafen“, „Parkanlage“, „Naturnahe Landschaft“ und neue bzw. verlagerte „Grüne Wegeverbindungen“ dar.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafengebiete“, 10a „Parkanlage“ und 6 „Grünland“ dar.

Für den schutzwürdigen Boden ist die Ausweisung eines neuen Landschaftsschutzgebietes geplant. Die geplante Lage wird in den Karten Landschaftsprogramm und Arten- und Biotopschutz dargestellt.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 16 ha.

## **6. Umweltbericht**

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 40 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 2 HmbUVPG).

### **6.1 Inhalt der Planänderung**

*Siehe hierzu Punkte 1 und 5 des Erläuterungsberichtes*

### **6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes**

In der Änderung des Landschaftsprogramms werden die bisher als Milieu „Gewerbe, Industrie und Hafen“ dargestellten Flächen zu einer durchgrüneten Gewerbefläche, die sich aus den Milieus „Gewerbe, Industrie und Hafen“, „Parkanlagen“ und „Naturnahe Landschaft“ zusammensetzen. Mit dieser Änderung sollen die Ansiedlung eines Unternehmens und die Entwicklung eines Technologie- und Innovationsparks mit fußläufig erreichbaren Aufenthalts- und Freiraumqualitäten realisierbar werden, unter Einbeziehung des Landschaftsbildes, Biotopverbunds und Naturhaushalts. Die bisherige Darstellung einer regional bedeutsamen Parkanlage entlang der A25 wird in das Milieu „Gewerbe, Industrie und Hafen“ übergehen und künftig wohngebietsnah, parallel zur Bahnstrecke Bergedorf-Geesthacht verlaufen. Entsprechend wird ein schmaler Streifen des Milieus „Gewerbe, Industrie und Hafen“ als Milieu „Parkanlage“ bzw. als neue „Grüne Wegeverbindung“ im Landschaftsprogramm dargestellt. Die bisherigen Grünen Wegeverbindungen werden verlagert und orientieren sich an der Neuausrichtung und Vernetzung der Parkanlagen sowie an den aktuellen Planungen im Umfeld. Die Milieübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ bleibt unverändert erhalten.

Das Landschaftsprogramm formuliert u.a. folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt von Landschaft und Naturhaushalt:

Für das Milieu „Gewerbe, Industrie und Hafen“:

- Förderung der Durchgrünung und Entsiegelung unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen
- Förderung der spontanen Vegetationsentwicklung/Ruderalflächen
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen
- Nutzung von erneuerbaren Energiequellen

- Anlage von Sichtschutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen

Für das Milieu „Parkanlagen“ und die „Grünen Wegeverbindungen“:

- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen
- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Größe und Zuordnung zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und/oder Nutzbarkeit für die Erholungsnutzung und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen(-teilen)
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen unter Beachtung des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes

Für das Milieu „Naturnahe Landschaft“:

- Erhalt standorttypischer Boden- und Nährstoffverhältnisse
- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie von Lärm- und Schadstoffbelastung

Die Karte Arten und Biotopschutz stellt bestandsorientiert anstelle des Biotopentwicklungsraumes „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ künftig einen durchgrüneten Biotopentwicklungsraum „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ dar, welcher durch die Biotopentwicklungsräume „Parkanlage“ und „Grünland“ differenziert wird. Mit der Reduzierung von versiegelten, bebaubaren Flächen geht eine verbesserte Durchgrünung im Plangebiet einher. Sie ermöglicht die Stärkung des Biotopverbunds und der Artenvielfalt und verringert den bisher möglichen Flächenverbrauch erheblich. Die Grünlanddarstellung dient der Sicherung der Bodenschutzfunktion und unterstützt die Bedeutung als Prüffläche für den Biotopverbund. Die Pufferflächen um den Archivboden werden als Biotopentwicklungsraum „Parkanlage“ dargestellt und sollen naturnah gestaltet und über die parallel zur Bahnstrecke verlaufende Parkanlage miteinander vernetzt werden. Die bestandsorientierte Darstellung reduziert die bisher vorgesehenen Beeinträchtigungen im Änderungsbereich und fördert den Erhalt der gesetzlich geschützten Röhrichtflächen, der bestehenden Grabenstrukturen, der Artenvielfalt, der Landschaftswahrnehmung sowie der Erholungswirkung. Für den schutzwürdigen Boden und seine Biotopstrukturen wird ein in Planung befindliches neues Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Der lineare Biotopverbund entlang der Bahnstrecke Bergedorf-Geesthacht bleibt erhalten.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen:

Für die Industrie-, Gewerbe- und Hafentfläche:

- Verbesserung der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Schutz und Zulassen von Kleinstvegetation
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Emissionsreduzierungen für angrenzende Biotopentwicklungsräume
- Eingrünung im Übergang zur un bebauten Landschaft

Für die Parkanlagen:

- Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung von Gräben, Wettern oder anderen Gewässern

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen unter Beachtung der Verordnung des Wasserschutzgebietes
- Schutz und Erhaltung der naturnahen Biotopkomplexe mit ihren vielfältigen wertvollen Lebensräumen

Für das Grünland:

- Erhaltung oberflächennaher Grundwasserstände im Feuchtgrünland und der Grabenstrukturen und Bodenstrukturen
- Förderung der Extensivierung der Grünlandnutzung, z.B. durch späte Mahd, geringe Beweidungsintensität, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung der Düngung

Für den Biotopverbund:

- Dauerhafte Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen
- Entwicklung mosaikartiger Lebensraumstrukturen in geeigneten Bereichen zur Stärkung der Strukturvielfalt und Biodiversität im Sinne einer vielfältigen Biotopvernetzung
- Dach- und Fassadenbegrünung

### **6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt**

Das Plangebiet wird durch die Bahntrasse der Strecke Bergedorf-Geesthacht im Norden, den Curslacke Neuen Deich im Westen und der A25 im Süden eingefasst. Parallel zur Autobahn verläuft ein Hauptentwässerungsgraben. Nach Westen und nach Norden schließen Gewerbegebiete sowie Wohnbebauung an. Das Bergedorfer Zentrum mit seinem Dienstleistungs- und Versorgungsangebot sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen ist fußläufig zu erreichen.

Das überwiegend unbebaute Plangebiet dient großflächig der Grabeland- und Kleingartennutzung und ist überdies von Freiflächen und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Die Grünlandflächen, die marschlandtypischen Entwässerungsgräben und Gehölzstrukturen besitzen einen hohen landschaftlichen Wert und dienen der Naherholung. Wege parallel zur A25 und zur Bahnstrecke erschließen das ansonsten schwer zugängliche Areal.

Die Vegetation im Plangebiet setzt sich aus großflächig auftretendem artenreichem Grünland, artenreichen Weiden, flächigen Ruderalgebüsch, halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Kleingarten- und Grabelandparzellen und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zusammen. Ein dichtes System von Entwässerungsgräben durchzieht die Flächen. Auf der Ruderalfläche unterhalb der zwei 110 kV-Hochspannungsfreileitungen hat sich eine nach §30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 14 des Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Röhrichtfläche entwickelt. Einzelne Gräben mit Wasserpest-Laichkraut-Beständen und einzelne Feuchtwiesen stehen aufgrund ihrer besonderen Artenzusammensetzung und Seltenheit ebenfalls unter gesetzlichem Schutz nach §30 in Verbindung mit §14.

Die vielfältigen Vegetationsbestände und Biotopstrukturen sowie die Gartenlauben stellen geeignete Lebensräume für Vögel und Fledermäuse, für Kleinsäugetiere, Amphibien und Wirbellose dar. Im Rahmen von Kartierungen wurden streng geschützte Fledermausarten kartiert, darunter Zwergfledermaus und Großer Abendsegler, sowie weitere Anhang IV Arten der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) wie z.B. Nachtkerzenschwärmer, Moorfrosch,

Teichfrosch, Grasfrosch. Neben einer Vielzahl an weit verbreiteten Brutvogelarten wurde der Trauerschnäpper als stark gefährdete Art sowie der Haussperling und Fitis als gefährdete Arten der Roten Liste Hamburgs nachgewiesen. Für Zug- und Rastvögel ist das Plangebiet eher von untergeordneter Bedeutung. Die im Plangebiet und im näheren Umfeld vorgefundene größere Population der Zierlichen Tellerschnecke wurde bereits auf Flächen in den Vier- und Marschlanden umgesiedelt. Die Freiflächen übernehmen als Landschaftskorridor entsprechend eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt.

Durch den naturbelassenen Charakter der Flächen konnten die Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen sowie Filter- und Puffereigenschaften erhalten. Die Böden übernehmen zudem eine wichtige Funktion als Grundwasserleiter für das Wasserwerk Curslack, das größte Wasserwerk auf Hamburger Stadtgebiet und sind der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Curslack/Altengamme zugeordnet.

In zentraler Lage des Plangebiets liegt ein nach § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) besonders geschützter und in seiner Oberflächenstruktur intakter Boden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Die vorhandenen Grün- und Freiflächen im Planungsraum und im näheren Umfeld weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet für die benachbarten Siedlungsgebiete auf und beeinflussen das lokale Kleinklima im besiedelten Raum durch einen mäßigen Kaltluftvolumenstrom aus südlicher Richtung.

Das an den Planungsraum angrenzende Gewerbegebiet Curslacker Neuer Deich mit einem Bus-Betriebshof sowie das benachbarte Gewerbegebiet Brookdeich/Brookkehre nördlich der Bahntrasse und der Windpark Curslack südlich der A25 wirken mit ihren Lärmimmissionen und ihrer Fernwirkung auf das Plangebiet ein. Der Planungsraum und das Landschaftsbild sind durch die Trennwirkung der A25 und den Straßenverkehrslärm sowie zwei 110 kV-Hochspannungsfreileitungen entsprechend vorbelastet.

Altlasten und altlastverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es sind keine schützenswerten Kulturgüter nachgewiesen.

#### **6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planänderung wäre die Entwicklung des Innovationszentrums Bergedorf aufgrund der 2006 beschlossenen 60. Landschaftsprogrammänderung und 75. Flächennutzungsplanänderung nur in Teilen umsetzbar und würde zu einer größeren Versiegelung und Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen.

Mit der Aufgabe der Entwicklungsabsichten eines Forschungs- und Innovationsparks könnte der Umweltzustand im Plangebiet in seinem heutigen Zustand erhalten werden. Die landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung würden fortgeführt werden. Es würde keine zusätzliche Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch Versiegelung, verstärkte Verkehrszahlen, Lärm, Baumfällungen oder Grabenverfüllungen entstehen. Die gesetzlich geschützten Biotope und Bestandsgräben würden weiterhin in ihrer jetzigen Dimensionierung und Wasserführung als Habitate erhalten bleiben. Die Kleingartenanlage und Grabeländer könnten bestehen bleiben, ebenso wie der Blick in die offene Marschlandschaft für Erholungssuchende. Die Parkanlage im Süden des Plangebietes würde langfristig gesehen dennoch in Richtung Norden verlagert werden. Eine Sicherung der besonders schützenswerten Böden im Bereich der östlichen Teilfläche des Plangebiets wäre auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich.

## **6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung / Änderung des Landschaftsprogramms**

### **- Freiraumverbund und Erholung**

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms, die mit einem hohen Versiegelungsgrad, hohen Gebäudekubaturen und dem Verlust von Kleingärten, Grabeländern, Grabenstrukturen, Vegetation und Biodiversität einhergeht, wird es zu einer veränderten Erholungsnutzung im Gegensatz zur bisher gärtnerischen und landwirtschaftlichen Nutzung kommen. Die Planung begünstigt gleichwohl den Erhalt und die Aufwertung von Grünlandflächen und die Entwicklung neuer Parkanlagen sowie die Unterschützstellung des Archivbodens. Durch diese Differenzierung und Qualifizierung der Grünflächendarstellungen innerhalb des Gewerbe- und Industriestandortes wird ein wohnungsnaher Freiraumverbund ermöglicht. Dieser Freiraumverbund soll künftig auch in Richtung Osten und bis in das Zentrum Bergedorfs planerisch fortgeführt werden und neue Aufenthaltsqualitäten und eine Veloroute ausweisen. Die miteinander verbundenen Grünräume ermöglichen die Anlage von Rundwegen und neue Aufenthaltsqualitäten innerhalb des Innovationsparks. Das naturnahe Landschaftserlebnis kann aufgrund der Integration bisher fehlender Blickfenster und landschaftsprägender Strukturen im Vergleich zur bisherigen Darstellung anteilig erhalten werden.

Für den Verlust der Kleingartenanlage werden in räumlicher Nähe Ersatzkleingärten vorgesehen.

Es ist mit einer Zunahme des Gewerbelärms aufgrund der Ansiedlung weiterer Betriebe zu rechnen, welche mit einem Wandel der Erholungsfunktion und des Landschaftserlebnis einhergeht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist in diesem Bereich im Vergleich zur jetzigen Situation aufgrund der bestehenden Störwirkungen durch die Autobahn und des Curslackers Neuen Deichs und der geplanten Durchgrünung und des Kleingartenersatzes nicht gegeben.

### **- Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild wird sich durch die geänderte Darstellung von einem reinen Gewerbe-/Industrie- und Hafen-Gebiet hin zu einem von Parkanlagen bzw. naturnahen Flächen durchgrüntem Gewerbestandort aus planerischer Sicht deutlich verbessern. Mit der Planung eines neuen Landschaftsschutzgebietes können wertvollen Marschlandstrukturen und das Bodearchiv geschützt und offene Grünlandflächen mit ihren Gräben und Gruppen in Teilen erhalten werden.

Bestandsbezogen wird sich das Landschaftsbild durch die vorgesehene Entwicklung eines Gewerbe- und Innovationsparks erheblich verändern. Kleingärten, Grünland, Grabeländer und die marschlandtypischen Entwässerungsgräben gehen verloren oder werden durch bauliche Anlagen wie Parkplätze, Erschließungsstraßen oder Zaunanlagen überprägt. Im Vergleich zur bisherigen Darstellung im Landschaftsprogramm wird mit positiven Effekten auf das Landschaftsbild durch die vorgesehene Durchgrünung zu rechnen sein.

### **- Naturhaushalt**

Zur Realisierung der Planung wird eine Baugrundaufhöhung notwendig, die den vorhandenen Marschboden fast vollständig überdecken wird. Natürliche und hochwertige Böden werden versiegelt und überbaut. Die natürlichen Bodenfunktionen (u.a. Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, natürliche Bodenfruchtbarkeit) werden durch die Versiegelung stark beeinträchtigt, was zu einem verstärkten Oberflächenabfluss sowie zu einer Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts führt.

Durch den Verlust von Vegetation und offenen Grabenstrukturen und einer Zunahme an versiegelten Flächen wird sich die Verdunstung verringern und die Wärmeabstrahlung erhöhen. Aufgrund der Überbauung und Versiegelung geht die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet teilweise verloren. Die südlich der Autobahn vorhandenen, Kaltluft produzierenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und vorgesehenen Parkanlagen in Nord-Süd Ausrichtung ermöglichen weiterhin eine ausreichende Durchlüftung mit Kalt- und Frischluft für den angrenzenden Siedlungsraum. Auswirkungen auf das lokale Kleinklima sind zu erwarten, auf übergeordneter Ebene können negative Auswirkungen jedoch ausgeschlossen werden.

Die Lärmimmissionen der benachbarten Nutzungen werden weiter auf das Plangebiet einwirken. Infolge der Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Plangebiet ist mit neuen gewerblichen Lärmquellen zu rechnen. Trotz der guten Anbindung an den ÖPNV und der Nähe zum Bergedorfer Zentrum ist eine Erhöhung der Verkehrslärmbelastung aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens zu erwarten. Es ist mit Luftschadstoff-Emissionen und der Beeinträchtigung der Luftqualität im Zusammenhang mit den gewerblichen Nutzungen und dem erhöhten Verkehrsaufkommen im Plangebiet und im weiteren Umfeld zu rechnen.

Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Vergleich zum Bestand aufgrund der Neuversiegelung zu rechnen.

#### **- Arten- und Biotopschutz**

Unversiegelte Flächen werden neu versiegelt, Vegetationsflächen sowie Lebensräume gehen durch Bodenaufschüttungen, Gehölzfällungen und den Verlust von Oberflächengewässern und der Kleingarten- und Grabelandflächen verloren und führen zu einer Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt im Plangebiet. Durch neue Lärmquellen und eine Zunahme des Straßenverkehrs wird es zu Vergrämung von wildlebenden Tieren kommen. Das unter der Hochspannungsfreileitung vorhandene Biotop wird nur noch eingeschränkt eine besondere Funktion als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere besitzen.

Mit der Darstellung neuer Parkanlagen und Grünflächen im zentralen Teil des Plangebietes auf bisher als Gewerbe, Industrie und Hafen dargestellten Flächen erhöht sich planerisch der Grünanteil in einem Umfang von ca. 6 ha und begünstigt den Erhalt von wertvollen Gehölz- und Biotopstrukturen, Vegetation und Lebensräumen. Es können somit auch Teile des nach §30 gesetzlich geschützten Röhrichts erhalten werden. Durch die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wird dem Wert des schutzwürdigen Bodens Rechnung getragen mit zusätzlich positiven Effekten auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie das lokale Kleinklima und den Wasserhaushalt.

Mit der Planrealisierung sind insgesamt erhebliche negative Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen verbunden.

### **6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen**

Zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen werden Maßnahmen erforderlich. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Durchgrünung der Baugebiete z.B. durch Anpflanzgebote, Dach- und Fassadenbegrünung, sowie auf Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion. Gleichzeitig sollen die zum Teil wertvollen Grünflächen mit ihren Grabenstrukturen und Baumbestand als Teil des Freiraumverbundsystems erhalten bzw. als Parkanlage naturnah gestaltet werden, um den Biotopverbund zu fördern und Ersatzlebensräume für Tiere zu ermöglichen und dem Flächenverlust entgegenzuwirken. Dem Bereich des Archivbodens und der Pufferflächen kommt für den Biotopverbund eine besondere Bedeutung zu. Die Unterschutzstellung des Archivbodens erzielt eine mindernde Wirkung auf die Beeinträchtigung aller Schutzgüter.

Für die Regulierung des Wasserhaushalts und zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas sollten die verbliebene Grabenstruktur sowie der Hauptgraben parallel zur A25 erhalten und ökologisch aufgewertet werden und durch eine neue offene Oberflächenentwässerung sowie durch naturnahe Retentionsflächen z.B. auf Dächern im Plangebiet ergänzt werden.

Maßnahmen des vorgezogenen Artenschutzes wie z.B. Amphibienleitsysteme, die Anlage neuer wertvoller Gewässerstrukturen sowie die Schaffung neuer Nisthabitate für Vögel durch Anpflanzgebote und das Zulassen gebäudebezogener Bruthabitate werden erforderlich.

Die Planung ermöglicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen, die, z.B. im Zusammenwirken mit einem Mindestanteil erneuerbarer Energien, den Ausstoß klimaschädlicher CO<sub>2</sub>-Emissionen begrenzen.

Als Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch könnten Festsetzungen von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen, zur Freiraumqualität und für eine bessere Vernetzung mit benachbarten Stadtquartieren dienen. Für den Verlust von Kleingartenparzellen ist ein Ersatz in räumlicher Nähe über die verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind Festsetzungen zu treffen, die nachteilige Beeinträchtigungen aller Schutzgüter vermindern.

## **6.7 Alternativenprüfung**

Die Flächen wurden aufgrund der verfügbaren Größe sowie der bereits vorhandenen guten Erschließung über die A25 und den Curslacker Neuen Deich sowie ihrer Zentrumsnähe zu Bergedorf als besonders geeignet für eine enge Verbindung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz eingestuft. Es bestehen keine Standortalternativen für den Innovationspark und die Unternehmensansiedlung im Bezirk Bergedorf.

Es wurde eine Kleingartenersatzfläche direkt im Planungsraum im Bereich der östlichen Pufferfläche um den Archivboden geprüft, aber aus nachteiligen Standortverhältnissen nicht weiterverfolgt.

## **6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse**

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und bezieht darüber weitere Flächen und kleinflächig auch die angrenzenden Wegebeziehungen ein. Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen

keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Landschaftsprogramms relevant wären.

Die Umweltprüfung basiert auf regelmäßig erhobenen Daten und allgemein zugänglichen Informationen, wie z.B. topografischen Karten und Luftbildern und insbesondere Umweltinformationen aus Web-Portalen sowie zur Verfügung stehenden, schutzgutbezogenen Fachgutachten.

## **6.9 Maßnahmen zur Überwachung**

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundes-Immissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Es ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, ebenso wie vorgezogene Artenschutzmaßnahmen. Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan Bergedorf 99 festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

## **6.10 Zusammenfassung Umweltbericht**

In der Änderung des Landschaftsprogramms und der Karte Arten- und Biotopschutz werden die bisher als „Gewerbe, Industrie und Hafen“ dargestellten Flächen zu einer durchgrüntem Gewerbefläche mit Parkanlagen, Grünen Wegeverbindungen und naturnahen Flächen. Gegenüber der bisher vorgesehenen Flächendarstellung ergibt sich eine leichte Erhöhung des Grünflächenanteils durch den Erhalt wertvoller Lebensräume sowie gesetzlich geschützter Biotopstrukturen. Ein besonders schützenswerter Boden soll unter Landschaftsschutz gestellt werden. Die neuen Parkanlagen und Grünen Wegeverbindungen weisen vielfältige Funktionen für das Stadtklima, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für das Landschaftsbild und die Naherholung auf und unterstützen die Zielsetzung der Rahmenplanung Bergedorf Südost für eine bessere Vernetzung des neuen Forschungs- und Innovationsstandortes mit dem angrenzenden Siedlungsraum.

Mit der Entwicklung des westlichen Teilbereichs des Innovationspark sind dennoch erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Durch die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen sowie durch die Aufhöhung des Baugrundes und die Bodenversiegelung kommt es zu einem erheblichen Eingriff in die umweltrelevanten Schutzgüter. Der Lebensraum für Flora und Fauna und das Artenspektrum wird sich im Vergleich zum Bestand vollständig wandeln, ebenso das Landschaftserlebnis. Unter Punkt 6.6 werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Durchgrünung der Baugebiete sowie in der Schaffung von attraktiven Grünflächen mit Erholungsfunktion und naturnahen Biotopstrukturen. Entsprechend sollen die Grünflächen als Teil des Freiraumverbundsystems in Teilen naturnah gestaltet werden, um den Biotopverbund zu fördern, Biotopkorridore für Tiere zu erhalten und zu entwickeln. Eine Kleingartenersatzfläche in räumlicher Nähe wird parallel über die verbindliche Bauleitplanung bewegt.

Die dennoch bestehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen soweit wie möglich zu mindern und auszugleichen.